



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter September 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in unserem [letzten Infoletter](#) auf das Thema der Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen hingewiesen, da wir den Eindruck haben, dass aktuell vermehrt geprüft wird. Neben Tarifierungsfragen und präferenzrechtlichen Fragestellung ist immer auch das Zollwertrecht ein wichtiges Thema in Zollprüfungen. Aus aktuellem Anlass berichten wir in unserem ersten Beitrag über eine EuGH-Entscheidung, die im Zusammenhang mit Zurechnungsfragen die Bedeutung der

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



12. Thementag

individuellen Vertragsgestaltung hervorhebt.

In unserem zweiten Beitrag werfen wir einen Blick auf die Altvertragsregelungen, die Eingang gefunden haben in die Embargo-Verordnungen bezüglich Russland und Belarus. Auch wenn die Fristen für deren Inanspruchnahme abgelaufen sind, hat die Thematik ansichts laufender Bußgeldverfahren und möglicher neuer Sanktionsmaßnahmen nicht an Aktualität verloren.

Ein Gesetzesvorhaben abseits von Zoll und Exportkontrolle wird für viele Unternehmen von Relevanz sein, deshalb möchten wir kurz darüber berichten: Der Entwurf zur Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie EU 2020/1828 führt erstmalig eine Verbandsklage auf Schadensersatz in das deutsche Rechtssystem ein. Es soll die Durchsetzung von Verbraucherrechten auch durch ihre Bündelung gegen die Unternehmen stärken. Es kann aber auch zum wirtschaftlichen Desaster für die Unternehmen werden, wenn es sich um unberechtigte Forderungen handelt.

Das HinweisgeberschutzG tritt doch noch nicht ganz so schnell in Kraft. Der Bundesrat hat seine Änderungswünsche an der Bundestag gegeben. Jetzt wird erst nochmal im Rechtsausschuss beraten.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Außenwirtschaft 2022



Reguvis

12. Thementag
Außenwirtschaft 2022

Experten referieren -
Praktiker diskutieren

18.10.2022 | Köln

[Hier geht es zur Anmeldung](#)

I. Zoll: EuGH zur Hinzurechnung von Beförderungskosten im Zollwert einer Ware

II. Exportkontrolle: Das Altvertragsprivileg im Embargorecht

III. Referentenentwurf zur Sammelklage in Form der Abhilfeklage in Deutschland

IV. Neues zum Hinweisgeberschutzgesetz – Gesetzgebungsverfahren in der Verlängerung

I. EuGH zur Hinzurechnung von Beförderungskosten im Zollwert einer Ware

Wir haben an dieser Stelle schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Frage der Hinzurechnung bestimmter Kosten im Zollwert einer Ware ein "beliebtes" Thema in Zollprüfungen ist. Wir haben deshalb von Zeit zu Zeit in unserem Infoletter über aktuelle Entscheidungen zu zollwertrelevanten Themen berichtet (s. [Infoletter Mai 2022](#), [Infoletter Oktober 2021](#)). Da unserem Eindruck nach aktuell wieder vermehrt geprüft wird (s. [Infoletter August 2022](#)), möchten auf ein weiteres interessantes Urteil zu dieser Thematik hinweisen, das zu Argumentationszwecken in Prüfungssituationen durchaus hilfreich sein kann:

In der Sache "Lifosa" hat der EuGH sich mit der Auslegung des Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i) ZK bzw. der inhaltsgleichen Regelung im Unionszollkodex (UZK), Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i) UZK beschäftigt ([EuGH, Urteil v. 22.04.2021 – C-75/20](#)).

Art. 71

(1) *Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:*

...

e) die folgenden Kosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union:

i) Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und; ...

Konkret ging es in der Entscheidung um die Frage, ob dem Transaktionswert eingeführter Waren die dem Hersteller für die Beförderung dieser Waren bis zum Ort ihres Verbringens in das Zollgebiet der Union tatsächlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen sind, wenn nach den vereinbarten Lieferbedingungen der Hersteller diese Kosten zu tragen hat, diese Kosten aber den vom Einführer tatsächlich gezahlten Preis übersteigen. So kompliziert, wie diese kurze Zusammenfassung zunächst vielleicht klingt, ist es gar nicht:

Sachverhalt

Die Einführerin ist eine Gesellschaft mit Sitz in Litauen, die u.a. Düngemittel herstellt. Sie kaufte bei einer Zwischenhändlerin unterschiedliche Mengen technischer Schwefelsäure, die von einer in Belarus ansässigen Gesellschaft (im Folgenden: Herstellerin) hergestellt wurden, und führte diese in das Zollgebiet ein. Für jedes Geschäft wurde ein zusätzlicher Vertrag geschlossen, in dem ein konkreter Preis, der sogenannte Preis "frei Grenze" (DAF, Incoterms 2000), vereinbart wurde. Danach hatte die **Herstellerin** sämtliche Kosten für die Beförderung der eingeführten Waren bis zum vereinbarten Lieferort an der Grenze zu tragen. Der von der Einführerin erklärte Zollwert der Waren entsprach dem gezahlten Rechnungspreis.

Der litauische Zoll war anlässlich einer Prüfung der Meinung, dass der so erklärte Zollwert der eingeführten Waren niedriger war als die Kosten, die von der Herstellerin für die Beförderung dieser Waren zum Grenzübergang tatsächlich getragen worden waren. Die Zollbehörde erließ eine Entscheidung, mit welcher die Kosten für die Beförderung der Waren hinzugerechnet wurden und erhob die entsprechenden Zölle nach. Sie vertrat im gerichtlichen Verfahren gegen die Nacherhebung die Auffassung, dass die Zollanmeldungen nicht alle Bestandteile dieser Waren die einen wirtschaftlichen Wert hätten, widerspiegeln, wenn für die Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren deren Transaktionswert nicht durch die Hinzurechnung der von der Herstellerin getragenen Beförderungskosten berichtigt würde. Die Einführerin machte dagegen geltend, dass der Kaufpreis der eingeführten Waren deren tatsächlichen Wert widerspiegele, auch wenn dieser Preis nicht sämtliche der Herstellerin entstandene Beförderungskosten decke. Sie argumentierte, dass es sich bei diesem Preis um einen für die Herstellerin wirtschaftlich vorteilhaften Preis handele, da die Kosten für ein

Recycling der Waren in Belarus den angegebenen Zollwert und die Beförderungskosten für diese Waren übersteigen würden.

Die Konstellation ist sicherlich besonders, der Fall für die allgemeine Frage der Hinzurechnung von Kosten im Zollwert aber von allgemeiner Bedeutung:

- Der Hersteller war nach den Lieferbedingungen verpflichtet, die Beförderungskosten bis zur Grenze zu tragen.
- Diese Beförderungskosten gingen über den von der Einführerin gemäß Rechnungsbetrag tatsächlich gezahlten Preis hinaus.
- Dieser Preis entsprach dem tatsächlichen Wert der Waren, selbst wenn dieser nicht ausreichte, um die dem Hersteller entstandenen Beförderungskosten tatsächlich zu decken (vom vorlegenden Gericht zu prüfen).

Es stellte sich somit – vereinfacht gesagt – die Frage, ob die gesamten Beförderungskosten dem Transaktionswert der Ware gemäß Art. 32 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i) ZK bzw. Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i) UZK hinzuzurechnen sind, wenn diese nicht vollständig im Kaufpreis enthalten sind, dieser Preis aber dennoch den tatsächlichen Wert der Ware widerspiegelt.

Der EuGH verweist auf Art. 32 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i) ZK bzw. Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i) UZK, wonach die Hinzurechnung nur möglich sei, wenn die Beförderungskosten nicht bereits in den Preis einbezogen worden sind. Im Fall der Verkaufsbedingung "frei Grenze" seien sie jedoch einbezogen. Auch die Regelungen des Art. 164 Buchst. c) ZK-DVO bzw. Art. 138 Abs. 3 UZK-DVO erlaubten eine Hinzurechnung nur, wenn die Beförderung entweder unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Einführers erfolgt. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass der Einführer die Beförderungskosten doppelt entrichten müsste. Sofern der Kaufpreis den tatsächlichen Wert der Ware widerspiegeln sollte, spiele es keine Rolle, wenn die von der Herstellerin getragenen Kosten für die Beförderung den tatsächlich gezahlten Kaufpreis übersteigen würden.

Bewertung

Der EuGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass die Ermittlung des Zollwerts auf Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Kaufgeschäfts zu erfolgen hat. Diesem Grundsatz sei auch dann zu folgen, wenn die Vertragsbedingungen ungewöhnlich sind und von den Handelsgewohnheiten abweichen. Der EuGH hat noch einmal betont, dass es entscheidend ist, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Einfuhrware widerspiegelt.

Der EuGH ist damit auch dem Vorbringen der EU-Kommission entgegengetreten, dass

eine Nichtberücksichtigung der gesamten Beförderungskosten die Gefahr berge, dass ein Wirtschaftsteilnehmer den Verpflichtungen zur Ermittlung des Zollwerts unter Berufung auf seine Vertragsautonomie entgehen könnte (Rn. 34). Denn die Beförderungskosten wurden de facto ja bezahlt.

Kein Fall ist wie der andere! Die Entscheidung macht deutlich, dass es bei der Ermittlung des Zollwerts auf die konkreten Bedingungen des individuellen Kaufgeschäfts ankommt. Es ist zu hoffen, dass die Entscheidung Bewegung bringt in andere zollwertrechtliche Fallkonstellationen, in denen Verwaltung und Gerichte bislang die konkrete Konstellation des zugrundeliegenden Kaufgeschäfts weniger in den Blick nehmen: In Fällen, in denen Einführer bereits in Deutschland oder der EU entwickelte geistige Leistungen (Beispielsweise Entwicklungskosten für gestalterische Leistungen) bezahlt haben, sind diese nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i) UZK zollwerterhöhend zu berücksichtigen, wenn diese Leistungen bei der Herstellung von kostenlos beigestellten Waren verwendet werden (s. FG Hamburg, Urteil v. 18.06.2019 – 4 K 177/16; FG Düsseldorf, Urteil v. 11.08.2021 – 4 K 818/20 Z). Beide Verfahren werden als Revisionsverfahren beim BFH fortgeführt (Akz. VII R 8/20 und VII R 28/21). Vielleicht landen auch diese Fälle beim EuGH und vielleicht schaut der EuGH vor dem Hintergrund dieser Entscheidung mit einem neuen Blick auf die Beistellungstatbestände des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten! Vor dem Hintergrund der vielen offenen Fragen bezüglich der Hinzurechnung von Kosten im Zollwert und der laufenden Klage- und Revisionsverfahren kann es sinnvoll sein, in vergleichbaren Fallkonstellationen gegen etwaige Nacherhebungsbescheide im Anschluss an eine Zollprüfung Einspruch einzulegen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Das Altvertragsprivileg im Embargorecht

Der anhaltende Angriffskrieg auf die Ukraine stellt viele Unternehmen bis heute vor einen enormen Mehraufwand in der Geschäftsabwicklung. Bestehende Geschäftsbeziehungen müssen laufend überprüft werden, ebenso betroffene Waren. Lange Zeit konnten Unternehmen für bestehende sog. Altverträge Ausnahmeregelungen für sich nutzen. Die Übergangsfristen für diese Ausnahmeregelung sind nun sowohl für die Verordnung (EU) 765/2006 als auch für die Verordnung (EU) 833/2014 abgelaufen. Gleichwohl ist es ratsam, mit der grundlegenden Bedeutung der Altvertragsprivilegierung vertraut zu sei. Dies ist aus zwei Gründen zu empfehlen: Zum einen ist es seitens des Zollfahndungsamt derzeit oft Gegenstand von Prüfungen, ob die Altvertragsausnahme von den Unternehmen richtig angewandt wurde. Eine Ablehnung des Altvertragsschutzes kann nicht nur eine strafrechtliche Relevanz haben, sondern auch zu nicht unerheblichen Bußgeldern

führen. Zum anderen wird derzeit an weiteren Sanktionen gearbeitet. Es ist nicht auszuschließen, dass die neuen Sanktionen wiederum Altvertragsprivilegien vorsehen.

Dazu möchten wir Ihnen gerne einmal die rechtlichen Grundlagen darlegen:

Die Verordnung (EU) 765/2006 sowie die Verordnung (EU) 833/2014 sieht verschiedene Ausfuhrverbote vor. Diese Verbote galten teilweise nicht für Verträge, die vor einem bestimmten, in der Verordnung genannten, Stichtag geschlossen wurden, oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge, wenn diese bis zu einem in der Verordnung genannten Stichtag erfüllt werden. Doch was genau ist ein Altvertrag im Sinne dieser Verordnungen?

Viele Embargo-Verordnungen bieten eine grundsätzliche Definition des Begriffs „Vertrages“:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Vertrag oder Transaktion“ jede Transaktion, ungeachtet der Form und des anwendbaren Rechts, bei der dieselben oder verschiedene Parteien einen oder mehrere Verträge abschließen oder vergleichbare Verpflichtungen eingehen; als „Vertrag“ gelten auch Obligation, Garantien oder Schadenersatzansprüche, insbesondere finanzielle Garantien oder finanzielle Schadenersatzansprüche sowie ein Kredit, rechtlich unabhängig oder nicht, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die auf einem solchen Geschäft beruhen oder mit diesem im Zusammenhang stehen.“

Aus der Definition der Verordnung kann man entnehmen, dass der Begriff „Vertrag“ im Sinne der Verordnung grundsätzlich eher weit auszulegen ist. Diese weitere Auslegung des Begriffes „Vertrag“ führt jedoch dazu, dass die Einschränkung durch den genannten Stichtag in den betreffenden Normen der Verordnung dazu führt, dass später hinzutretende Vereinbarungen als neuer Vertrag bzw. als neue Begründung vertraglicher Pflichten im Sinne der Verordnung gelten können und so die Altvertragsregelung stark eingeschränkt wird. Es ist dabei auf den Ausfuhrvertrag abzustellen. Die konkreten Lieferverpflichtungen aus dem Ausfuhrvertrag müssen vor dem Stichtag begründet worden sind.

Grundsätzlich wird demnach von einem Altvertrag ausgegangen, wenn konkrete Leistungspflichten zwischen den Parteien vereinbart wurden. Regelmäßig werden Altvertragsklauseln in Embargoregelungen eng ausgelegt. Dieser Umstand ergibt sich aus den Erwägungsgründen der Embargoverordnung und der politischen Missbilligung dieser, die Maßnahmen begründenden Handlungen, von Russland.

Wann genau die konkrete Lieferverpflichtung entstanden ist, ist eine Prüfung des Einzelfalls und hängt von verschiedenen Faktoren ab. So ist dies bei sog. Rahmenverträgen oder Sukzessivlieferverträgen anders zu bewerten, als bei einer einmaligen Geschäftsbeziehung.

Die Altvertragsklausel ist so zu verstehen, dass er die Erfüllung von schuldrechtlichen Leistungspflichten erfasst und diese Leistungspflichten vor genannten Stichtag begründet worden sein müssen.

Auch die Rechtsprechung hat bereits bestätigt, dass es hier regelmäßig auf die konkrete einzelne Leistungspflicht ankommt und nicht auf den Abschluss des Vertrages, der in der Regel eine Mehrzahl von wechselseitigen Leistungspflichten bündelt. Dies ergibt sich aus der Natur des Ein-/ und Ausfuhrgeschäftes, dem regelmäßig konkrete Waren zugrunde liegen.

Der Schutzzweck der Altvertragsklausel liegt hier regelmäßig im Vertrauensschutz. Vertrauen kann im Zusammenhang des Warenhandels nur im Hinblick auf konkrete Lieferverpflichtungen entstehen. Erfasst von der Altvertragsklausel sind nur solche konkreten Leistungspflichten, die vor dem Stichtag entstanden sind. Art. 1s der Verordnung stellt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab und auf das Tatbestandsmerkmal der Erfüllung. Erfüllt werden kann grundsätzlich immer nur eine Leistungspflicht, die bereits (vertraglich) besteht. Wenn also die Norm die Erfüllung eines Vertrages, der vor dem Stichtag geschlossen wurde, vom Verbot ausnimmt, setzt sie voraus, dass in diesem Vertrag bereits eine Leistungspflicht begründet wurde, die durch eine nachfolgende Warenlieferung erfüllt wird.

Schutzwürdig ist das Vertrauen eines Einführers/ Ausführers in die rechtliche Zulässigkeit des Rechtsgeschäftes regelmäßig also nur dann, soweit er zum Stichtag bereits verpflichtet war, eine bestimmte Leistung zu erbringen oder entgegen zu nehmen. Kann er durch sein eigenes Verhalten nach dem Stichtag bestimmen, ob eine Lieferpflicht entsteht, ist nach Ansicht der Rechtsprechung sein Vertrauen dagegen nicht schutzwürdig.

Vergleiche: FG Hamburg, Aktenzeichen 4 V 23/17 zur Altvertragsklausel beim Russlandembargo.

Für oder gegen eine konkrete Lieferverpflichtung bzw. Abnahmeverpflichtung sprechen regelmäßig auch Vertragsstrafenregelungen oder ähnliches, die auf eine Abnahme bzw. Lieferverpflichtung hindeuten.

Es ist demnach jeder Vertrag dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen, die an die Altvertragsprivilegierung zu stellen sind, erfüllt sind. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder der Überprüfung Ihrer Verträge zur Seite.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

III. Referentenentwurf zur Sammelklage in

Form der Abhilfeklage in Deutschland

Aktuell liegt ein Referentenentwurf zum Verbraucherrechtsetzungsgesetz von Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) für die Einführung einer Sammelklage in Gestalt der Abhilfeklage vor. Das Gesetz dient der Umsetzung der [EU-Richtlinie 2020/1828](#) über Verbandsklagen in nationales Recht, was eigentlich bis Dezember 2022 erfolgen soll. Ziel des Gesetzes ist, dass Verbraucher und kleine Unternehmen Schadensersatz einklagen können, ohne eine Individualklage zu führen und so zugleich die Gerichte von zahlreichen Einzelklagen zu entlasten.

Dabei sollen nur bestimmte Verbände die Interessen der Verbraucher als Klagepartei durchsetzen können statt dieser selbst. Laut Entwurf liegt die Schwelle für die Klageberechtigung bei 50 betroffenen Verbrauchern. Mit der Abhilfeklage kann neben der Zahlung von Schadensersatz auch eine Reparatur, eine Preisminderung oder sogar eine Vertragsauflösung verfolgt werden.

Der Vorteil der Abhilfeklage gegenüber einer Musterfeststellungsklage ist, dass mit der Abhilfeklage Ansprüche von Verbrauchern gegen unmittelbar gerichtlich durchgesetzt werden. Bei der Musterklage hingegen muss der Teilnehmer seinen Schadensersatzanspruch selbst weiter vor Gericht durchsetzen.

Der Verbraucher muss seine Ansprüche für die Abhilfeklage im Verbandsklageregister des Bundesamtes für Justiz aktiv vor Prozessbeginn anmelden. Ein späterer Klagebeitritt der Verbraucher ist bisher nicht vorgesehen aus Verjährungsgesichtspunkten. Dies macht es für die betroffenen Unternehmen möglich, das Ausmaß der Klage abschätzen zu können, bündelt aber auch den Druck auf die Unternehmen.

Probleme bei der Abhilfeklage können dadurch entstehen, dass sie für die einheitliche „schablonenhafte“ Entscheidung des Gerichts, die Gleichartigkeit der geschilderten Lebenssachverhalte und Ansprüche verlangt, zum Beispiel dann, wenn nicht alle Ansprüche entstehen, weil nicht alle Produkte einer Serie fehlerhaft sind, sodass keine einheitliche Entscheidung ergehen kann.

Der Entwurf befindet sich jetzt erst in der Ressortabstimmung, so dass mit einer rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinie nicht zu rechnen ist.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

IV. Neues zum Hinweisgeberschutzgesetz – Gesetzgebungsverfahren in der

Verlängerung

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz, wir berichteten darüber im vergangenen Infoletter ([Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie](#)), wurde vom Bundesrat am 16. September 2022 mit einigen wenigen Einwänden zurückverwiesen an den Bundestag.

In seiner Stellungnahme bittet der Bundesrat um Klarstellung, ob kommunale juristische Personen des öffentlichen sowie des Privatrechts nach dem neuen Bundesgesetz zur Einrichtung von Meldestellen verpflichtet sind oder ob für sie nur die Regelungen des Landesrechts gelten.

Der Bundesrat bittet um die Prüfung der Rechtslage, wenn sich Rechtsvorschriften überschneiden. § 4 HinSchG biete zwar eine Aufzählung von Spezialgesetzen, nicht aber gezielte Auskunft über ein Vorrangverhältnis, was zu Rechtsunsicherheit führen könne. Im Übrigen empfiehlt er Wortlautänderungen, um die Länder und ihre spezialgesetzlichen Regelungen in den sachlichen Anwendungsbereich aufzunehmen und um Fehlinterpretationen bei Verschlusssachen zu vermeiden.

Am 29. September 2022 beriet der Bundestag nun die Änderungswünsche des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung, deren Nachreichung sie bereits angekündigt hatte, sowie einen neuen Änderungsantrag der AfD. Inhaltlich wird immer noch intensiv diskutiert, ob eine Vorrangigkeit der internen Meldestelle statt der Gleichrangigkeit der internen und externen Meldestelle nicht notwendig ist zum Erhalt des Arbeitsklimas.

Das Gesetzgebungsverfahren ist an den Rechtsausschuss überwiesen worden, damit verzögert sich das Gesetzgebungsverfahren noch einmal. Es soll drei Monate nach Verkündung in Kraft treten.

Vom Umfang der Änderungswünsche des Bundesrates sollte es aber zu einer Lösung kommen können.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

